

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bautechnische(r) Zeichner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 191/2007 1. August 2007

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Bautechnische(r) Zeichner/-in ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen zu können:

1. Aufnehmen und Aufmessen von Geländen und Bauteilen,
2. Anwenden unterschiedlicher Projektionsarten,
3. Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile,
4. Anfertigen von Zeichnungen für Planung und Ausführung unter Bedachtnahme auf die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Baustoffe sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen,
5. Anfertigen von Bauzeichnungen, auch mit rechnergestützten Systemen,
6. Planung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden,
7. Einwirken auf eine rationelle Energieverwendung bei der Ausführung von Bauwerken sowie auf eine umweltgerechte Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen.
8. Ausführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Qualitätsstandards.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Bautechnische(r) Zeichner/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	-	-
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	-	-
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	-	
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung		
5.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes		
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
7.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
8.	Einsatz von informationstechnischen Hilfsmitteln, wie zB Personalcomputer, Internet, Datenbanken, etc.		
9.	Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen zur Erstellung von technischen Unterlagen wie zB Stücklisten und Dokumentationen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bautechnische(r) Zeichner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 191/2007 1. August 2007

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
10.	Kenntnis der Papiergrößen, Anwendung der Schriftfelder, Linienarten, Linienbreiten, Liniengruppen, Kennzeichen, Symbole und Normschrift		-
11.	Grundkenntnisse der Normung, Bautechnischen Vorschriften und Grundbuch		-
12.	Kenntnis der darstellenden Geometrie anhand technisch orientierter Beispiele		
13.	Anfertigen von Normalrissen und Projektionen, Skizzen und Maßeintragung		-
14.	Bemaßen von Bauzeichnungen mit Maßlinien, Maßhilfslinien, Maßzahlen sowie Beschriftung von Bauzeichnungen		
15.	Normgerechte Zeichnungserstellung in verschiedenen Maßstäben		-
16.	Grundlegende facheinschlägige Berechnungen wie Maßumwandlungen, Prozentrechnungen, Massen und Volumen, Flächen, Winkelfunktionen, Festigkeit mit Formeln, Tabellen und Rechengeräten		-
17.	Einfaches Vermessen; Aufnehmen der Naturmaße von Bauteilen und Bauobjekten und deren Umgebung; Auswerten der Aufnahmen		
18.	Anfertigen von Bauzeichnungen, Grundrissen, schnitten, Ansichten und Lageplänen unter Beachtung der einschlägigen Normen, Rechtsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen auch unter Einsatz rechnergestützter Systeme		
19.	Anfertigen von Ausführungszeichnungen, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen sowie Detailzeichnungen; Erstellen von Stücklisten		
20.	Kenntnis des rechnergestützten Zeichnens (CAD)	Anwendung des rechnergestützten Zeichens (CAD)	
21.	-	Übertragen der Angaben der Haustechnik und Installationstechnik in Bauwerken	
22.	-	Kenntnis über die Wirkung von inneren und äußeren Kräften in Bauwerken	
23.	-	Ermitteln von Mengen, Massen und Eigenlasten der Baustoffe und Bauteile	
24.	-	Anfertigen von Bauzeichnungen mit rechnergestützten Systemen	
25.	Kenntnis des Sicherns und Archivierens von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten	Sichern und Archivieren von Zeichnungen und den dazugehörigen Dokumenten	
26.	Kenntnis der Arbeitsabläufe und Zusammenhänge bei der Herstellung eines Bauwerkes		
27.	Kenntnis über die am Bau verwendeten Werk- Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
28.	Kenntnis der Maßnahmen der Qualitätssicherung	Mitarbeit bei der Qualitätssicherung	
29.	Führen von Gesprächen mit vorgesetzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
30.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Bautechnische(r) Zeichner/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. Nr. 191/2007 1.August 2007

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
31.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
32.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
33.	Kenntnis der einschlägigen Bau- und Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
35.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für die Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.